

BGer 9C 230/2017 vom 24. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_230_2017

FR: TF 9C 230/2017 du 24 mai 2017

IT: TF 9C 230/2017 del 24 maggio 2017

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 lit. a BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat festgestellt, dass die IV-Stelle die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 der Schlussbestimmungen der 6. IV-Revision eingehalten habe. Unter Hinweis auf das Gutachten des Spitals B._____, welches der Rentenzusprechung vom 6. November 2003 zugrundelag, führte sie aus, dass die damals diagnostizierten Leiden in den Anwendungsbereich der Schlussbestimmung der 6. IV-Revision fielen, da die Schmerzproblematik aus rheumatologischer Sicht nicht habe objektiviert werden können. Im Revisionszeitpunkt habe sodann gemäss bidisziplinärem Gutachten des Spitals C._____ vom 31. März 2014 und der Kliniken D._____ vom 20. November 2014 eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung vorgelegen, wobei die verbliebene Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Erwerbstätigkeit von den Gutachtern auf 70 % geschätzt wurde. Im Rahmen eines Einkommensvergleichs ermittelte das kantonale Gericht einen Invaliditätsgrad von 37 %, der keinen Rentenanspruch begründet.

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin kritisiert die Beweiswürdigung der Vorinstanz, die für die Aufhebung der Invalidenrente auf das rheumatologisch-psychiatrische Gutachten vom 31. März/ 20. November 2014 abgestellt hat, in verschiedenen Punkten, ohne jedoch darzutun, inwiefern diese den rechtserheblichen medizinischen Sachverhalt offensichtlich unrichtig oder anderweitig unter Verletzung von Bundesrecht (E. 1 hievor) festgestellt haben soll. Den Einwand, der Gutachter habe kein eigenes MRI der Halswirbelsäule angefertigt und die daraus abgeleitete Behauptung, der Sachverhalt sei offensichtlich unrichtig und unvollständig festgestellt worden, hat bereits die Vorinstanz einlässlich und mit zutreffender Begründung entkräftet, sodass auf die entsprechenden Darlegungen verwiesen

wird. Da das kantonale Gericht den medizinischen Sachverhalt vollständig ermittelt hat, erübrigt sich die Anordnung eines Obergutachtens, weshalb den eventualiter gestellten Rückweisungsanträgen der Beschwerdeführerin nicht stattzugeben ist.

E. 3.2

Schliesslich ist die Kritik am vorinstanzlich durchgeführten Einkommensvergleich unbegründet. Der leidensbedingte Abzug von 10 % wäre als Ermessensfrage einer letztinstanzlichen Korrektur nur mehr dort zugänglich, wo das kantonale Gericht das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat, also Ermessensüberschreitung, -missbrauch oder -unterschreitung vorliegt (BGE 132 V 393 E. 3.3 S. 393). Eine rechtsfehlerhafte Ermessensbetätigung vermag die Versicherte nicht darzulegen. Da die Invaliditätsbemessung auf der Grundlage eines Einkommensvergleichs vorgenommen wurde, war entgegen den Vorbringen in der Beschwerde keine Haushaltabklärung durchzuführen.

E. 4

Mit dem Urteil in der Hauptsache wird das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

E. 6

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.